

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Renata Alt, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23023 –**

Islamic Relief

Vorbemerkung der Fragesteller

„Islamic Relief – humanitäre Organisation in Deutschland e. V.“ (IRD) ist eine gemeinnützige deutsche Hilfsorganisation. Gemäß ihrer Satzung ist IRD „Kooperationspartner der internationalen Hilfsorganisation „Islamic Relief Worldwide“ (<https://www.islamicrelief.de/unsere-satzung/>). IRD ist unter anderem Mitglied von VENRO (Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen), Gemeinsam für Afrika sowie dem Deutschen Spendenrat und der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Im Kontext der Syrienkrise hat IRD zweckgebundene Projektfördergelder durch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10923, S. 7). Als Mitglied des Bündnisses „Aktion Deutschland Hilft“ hat IRD im Jahr 2019 laut dem Jahresbericht des Bündnisses 2,5 Mio. Euro Spenden erhalten.

Einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Ausmaß ausländischer Einflussnahme auf Religionsgemeinschaften, religiöse Vereine und sonstige religiöse Organisationen“ (Bundestagsdrucksache 19/9415) zufolge verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl „Islamic Relief Worldwide“ als auch „Islamic Relief Deutschland e. V.“ über signifikante personelle Verbindungen zur Muslimbruderschaft oder zu ihr nahestehenden Organisationen. Anfang September 2020 hat das Bündnis „Aktion Deutschland Hilft“ die Mitgliedschaft von IRD bis zum 31. Dezember 2021 ausgesetzt. Hintergrund dafür ist der aus Sicht des Bündnisses nicht entscheidende Umgang von Individualpersonen in der Organisation. Dabei unterstreicht das Bündnis, als muslimische Organisation vertrete IRD einen bedeutenden Teil der deutschen und internationalen Gesellschaft (vgl. <https://www.aktion-deutschland-hilft.de/de/fachthemen/news/buendnispartnerschaft-mit-islamic-relief-deutschland-ruht-bis-auf-weiteres/>).

1. Wann, und wodurch gelangte die Bundesregierung zu der Erkenntnis, dass „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und „Islamic Relief Worldwide“ über signifikante personelle Verbindungen zur „Muslimbruderschaft“ oder zu ihr nahestehenden Organisationen verfügt?

Welcher Art und Qualität sind diese personellen Verflechtungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügen sowohl „Islamic Relief Worldwide“ (IRW) als auch „Relief Deutschland e.V.“ (IRD) über signifikante personelle Verbindungen zur „Muslimbruderschaft“ oder ihr nahestehende Organisationen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP in Bundestagsdrucksache 19/9415 vom 15. April 2019 verwiesen.

2. Wie hoch waren die Zuwendungen für IRD insgesamt (bitte nach Jahren, Höhe der Mittel, zuständigem Bundesministerium aufschlüsseln)?

Aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA) für humanitäre Hilfe im Ausland (Kapitel 0501 Titel 687 32) erhielt IRD seit 2013 Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 15,2 Mio. Euro. Im Einzelnen erhielt IRD 2013 rund 1,1 Mio. Euro, 2014 rund 3 Mio. Euro, 2015 rund 1,5 Mio. Euro, 2016 rund 2,6 Mio. Euro, 2017 rund 1,5 Mio. Euro, 2018 rund 2,5 Mio. Euro, 2019 rund 2,5 Mio. Euro und 2020 rund 0,5 Mio. Euro. Aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erhielt IRD seit 2013 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 965.040 Euro. Diese Summe setzt sich zusammen aus Mitteln der Gesellschaftlichen Krisenreaktions- und Stabilisierungshilfe (Kapitel 2302 Titel 687 08) in Höhe von 632.926 Euro, die IRD im Jahr 2013 erhielt, sowie aus Mitteln der Bilateralen Technischen Zusammenarbeit (Kapitel 2301 Titel 896 03), in Höhe von insgesamt 332.114 Euro, die IRD im Rahmen eines Vorhabens der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) erhielt. Zuwendungen aus Mitteln der Bilateralen Technischen Zusammenarbeit teilen sich wie folgt auf: 2018: 243.817 Euro, 2019: 15.578 Euro, 2020: 72.719 Euro.

3. Welche förderrelevanten Aspekte wurden im Zuge der Prüfung der Förderentscheidung für IRD überprüft?

Die jeweiligen Anträge von IRD auf Projektförderung aus Mitteln der Humanitären Hilfe beim Auswärtigen Amt (AA) sowie aus dem durch das BMZ verwalteten Haushaltstitel für Gesellschaftliche Krisenreaktions- und Stabilisierungshilfe wurden gemäß den Nummern 1 bis 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Bundeshaushaltsordnung überprüft. Die Antragsprüfung umfasst außer der Sicherstellung der Bonität und ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers insbesondere den Bezug des Vorhabens zu strategischen Zielen sowie aktuellen regionalen und sektoralen Prioritäten des AA im Bereich der humanitären Hilfe und zu politischen Oberzielen sowie aktuellen regionalen und sektoralen Prioritäten des BMZ im Bereich der gesellschaftlichen Krisenreaktions- und Stabilisierungshilfe, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben, die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich der Auswirkungen der Förderung auf künftige Haushaltsjahre sowie eine fachlich-inhaltliche Prüfung der geplanten Ziele und Aktivitäten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzierung aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit der GIZ ist die kaufmännische rechtliche Prüfung des Zuwendungsantrages und des dazugehörigen Finanzierungsplanes anhand definierter Kriterien vor Abschluss eines Zuwendungsvertrages. Die GIZ prüft

auch, ob der potenzielle Empfänger für die eigenverantwortliche Durchführung der Maßnahme kaufmännisch, administrativ und rechtlich qualifiziert ist. Einzelfallabhängig entscheidet die GIZ, welche Art von Finanzierung für die Maßnahme am besten geeignet ist. Darüber hinaus nimmt die GIZ für ihre eigenen Aufträge und Finanztransaktionen die Prüfung einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union (EU) und der Vereinten Nationen (VN) vor und stellt sicher, im Einklang Unionsrecht, den Embargo-Vorschriften und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu handeln. Die entsprechenden Prüfungen wurden durchgeführt. Zudem hat die GIZ vor Vertragsabschluss die Zustimmung des BMZ als Auftraggeber eingeholt.

4. Wird eine solche Prüfung turnusmäßig durchgeführt, und falls ja, wie oft?

Antragsprüfungen werden durchgeführt, wenn Projektanträge eingereicht sind. Darüber hinaus überprüft das AA Zuwendungsempfänger im Bereich der humanitären Hilfe mit einer sogenannten Vorfeldqualifizierung. Eine Überprüfung der fachlich-administrativen Kapazitäten der Zuwendungsempfänger („Qualitätsprofil“) wurde erstmalig 2015 durchgeführt. Bei der Überarbeitung des Prozesses hat eine nochmalige Überprüfung von November 2019 bis Juli 2020 stattgefunden.

Die GIZ prüft standardmäßig sowohl vor jedem Vertragsschluss als auch im Zuge der Vertragsumsetzung bei jeder einzelnen Auszahlung, ob ein potenzieller Vertragspartner auf den Sanktionslisten der EU oder der VN gelistet ist oder ob der Vertragsschluss den Embargovorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen würde. Dies erfolgt stets in Abstimmung mit den Auftraggebern der GIZ, deren Zustimmung für jede Finanzierung eingeholt werden muss. Eine von der GIZ im Oktober 2020 durchgeführte Sonderprüfung hat ergeben, dass IRD und IRW nicht auf den Sanktionslisten von EU und VN geführt werden.

5. Seit wann liegt der Bundesregierung der Bericht des Bundesrechnungshofes vor?

Zu welchem Ergebnis kam der Bundesrechnungshof nach der Prüfung der Zuwendungen des Auswärtigen Amtes an IRD?

Die Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofs liegt dem AA seit dem 14. Januar 2020 vor. Über die Weitergabe von Prüfergebnissen an Dritte entscheidet der Bundesrechnungshof.

6. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes hinsichtlich IRD gezogen?

Das Auswärtige Amt hat die Prüfergebnisse und Empfehlungen des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen und berücksichtigt diese bei möglichen künftigen Zuwendungsanträgen.

7. Wann sind letztmalig Zuwendungen des Auswärtigen Amtes an IRD geflossen?

Die letzte Auszahlung an IRD wurde am 13. Januar veranlasst. Diese Auszahlung erfolgte in Erfüllung vertraglicher Pflichten auf Grundlage des Zuwendungsbescheids des Projektes vom 27. Juli 2017. Die Auszahlung der Mittel

war zudem erforderlich, um die Lieferung dringend benötigter Medikamente und die Aufrechterhaltung des Betriebs der im Rahmen des Projekts geförderten Krankenhäuser in Nordwestsyrien gewährleisten zu können. Zur Prüfung der im Projekt getätigten Ausgaben sowie weiteren Förderungen für IRD wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 11 verwiesen.

8. An welchen Zweck waren die Zuwendungen des Auswärtigen Amts an IRD geknüpft, und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine zweckmäßige Verwendung der Zuwendungen sichergestellt?

Die Zuwendungen des AA an IRD erfolgten im Rahmen von Projektförderungen und waren zweckgebunden für die Umsetzung humanitärer Hilfe in Syrien, insbesondere zur Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen mit Medikamenten und medizinischen Verbrauchsmaterialien.

Wie alle anderen Zuwendungsempfänger unterlag auch IRD den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen des AA für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) in der jeweils gültigen Fassung sowie weiteren im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Berichtspflichten inhaltlicher und finanzieller Natur. Für jedes geförderte Projekt müssen die Zuwendungsempfänger nach Beendigung des jeweiligen Projekts vollständige Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel oder bei überjährigen Projekten auch Zwischenberichte einreichen, anhand derer die Mittelverwendung nachvollzogen werden kann.

9. Gab es nach dem Bericht des Bundesrechnungshofes weitere Ermittlungen zu den Zuwendungen an IRD?

Die vom Bundesrechnungshof geprüften Zuwendungen des AA an IRD wurden vor Abschluss der Bundesrechnungshofprüfung gemäß den Nummern 11 und 11a Verwaltungsvorschrift zu § 44 Bundeshaushaltsordnung überprüft.

10. Wurden die Zuwendungen an IRD proaktiv durch die Bundesregierung gestoppt, oder ließ man lediglich bereits laufende Programme auslaufen?

Die letzte Projektförderung ist ausgelaufen.

11. Wurde die Zusammenarbeit mit IRD lediglich ausgesetzt, jedoch nicht beendet, und falls ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Projektförderungen sind bis auf weiteres nicht vorgesehen.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des israelischen Verbots von „Islamic Relief Worldwide“ und des Vorwurfs der Mitfinanzierung der Hamas, und hat die Bundesregierung eigene Ermittlungen zu IRD in diesem Zusammenhang angestellt?

Das Verbot sowie die Verbotsgründe sind der Bundesregierung bekannt und finden bei der laufenden Bearbeitung durch die zuständigen Stellen Berücksichtigung.

13. Beobachtet die Bundesregierung Organisationen wie „Islamic Relief Deutschland e. V.“ mit einem ganzheitlichen Blick auch im Sinne der weltweiten Vernetzungsstruktur der Muslimbruderschaft, oder richtet sich der Blick ausschließlich auf „Islamic Relief Deutschland e. V.“?

Das „Islamic Relief“-Netzwerk ist ein weltweiter Verbund rechtlich selbstständiger – faktisch jedoch eng kooperierender – Hilfsorganisationen. Soweit es die Bewertung bezüglich „Islamic Relief Deutschland e.V.“ betrifft, werden auch Entwicklungen im Ausland, insbesondere bei „Islamic Relief Worldwide“ (IRW) berücksichtigt.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über personelle und strukturelle Vernetzungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Information zu personellen und strukturellen Vernetzungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und der „Islamischen Gemeinde Milli Görüs e. V.“ ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht offen beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Für diese Antwort ist eine VS-NfD-Einstufung erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste stehen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte könnte Rückschlüsse auf das Aufklärungspotenzial der Nachrichtendienste ermöglichen, was für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über personelle und strukturelle Vernetzungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und „ATIB – Union Türkisch Islamischer Kulturvereine in Europa e. V.“?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über personelle und strukturelle Vernetzungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ bzw. „Islamic Relief Worldwide“ und „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East“?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hatte lediglich ein für UNRWA arbeitender Berater im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zu Islamic Relief Deutschland.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über personelle und strukturelle Vernetzungen zwischen „Islamic Relief Deutschland e. V.“ und „Union Internationaler Demokraten e. V.“ (ehemals UETD)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Einfluss der türkischen Regierungspartei AKP oder deren Vorfeldorganisation „Union Internationaler Demokraten e. V.“ (ehemals UETD) auf die personelle und organisatorische Struktur bei „Islamic Relief Deutschland e. V.“, „Islamic Relief Worldwide“ sowie ähnlichen Organisationen aus dem Spektrum der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs e. V., und falls ja, seit wann?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Information zu Kontakten zwischen der IGMG und der AKP ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht offen beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Für diese Antwort ist die VS-Einstufung nur für den Dienstgebrauch erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste stehen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte könnte Rückschlüsse auf das Aufklärungspotenzial der Nachrichtendienste ermöglichen, was für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

19. Inwiefern hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Einfluss der türkischen Regierungspartei AKP auf in Deutschland ansässige Vereine, Organisationen etc. seit dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei verändert?

Der Einfluss der AKP auf in Deutschland ansässige Vereine und Organisationen, vor allem türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Dieses traditionell eher kemalistisch ausgerichtete Milieu wird von der türkischen Regierung auf vielen Kanälen umworben. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 19/154 vom 1. Dezember 2017 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.